

G E S E T Z

vom ...18. Juli 1972.....,

mit dem das Gesetz über die Errichtung eines
landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds
für Niederösterreich geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Gesetz vom 23. Juli 1964 über die Errichtung eines
landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds für Nieder-
österreich, LGBl.Nr.250, in der Fassung des Gesetzes
LGBl.Nr.189/1971, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs.1 des § 4 hat zu lauten:

"Fondshilfe darf nur physischen Personen gewährt
werden, die Eigentümer oder Pächter eines klein-
oder mittelbäuerlichen Betriebes sind."

2. Im Abs.1 des § 5 tritt an die Stelle des Betrages
von "S 40.000,--" der Betrag von "S 65.000,--".